



Vereinsatzung TC Seeschneid e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Seeschneid e.V.** und hat seinen Sitz in **85567 Grafing**. Der Verein ist seit **26. April 1968** in das Vereinsregister eingetragen (Band V Nr. 124, Seite 61, Amtsgericht-Registergericht Ebersberg)

§ 2 BLSV

der Verein ist Mitglied des **Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.(BLSV)** und erkennt dessen **Satzung und Ordnung an**.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke**, im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der **Abgabenordnung 1977 (AO 1977)**.
- Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke**.
- Eine **Änderung im Status der Gemeinnützigkeit** zeigt der Verein dem **Bayerischen Landessportverband e.V.**, den **Fachverbänden seiner Abteilung** und dem für ihn zuständigen **Finanzamt für Körperschaft an**.
- die **Förderung des "Tennissportes für Jedermann"** im Bewusstsein um die **soziale Funktion eines modernen Sportvereins**. Hierzu gehören :
- **Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb auf der Tennisanlage**
- **Instandhaltung der Tennisanlage und des Vereinsheimes**
- **Durchführung von tennissportlichen Veranstaltungen**
- die **Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins durch Sportkameradschaft in demokratischer Mitverantwortung**
- die **bewusste und nachdrückliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das sportliche und gesellschaftliche Programm des Vereins**.





Tennisclub Seeschneid e.V. | 85567 Grafing

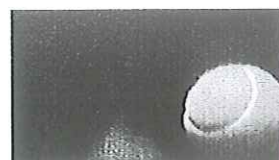
- **Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- **Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

§ 4 Geschäftsjahr

- **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 5 Mitgliedschaft

- **Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt**
- **Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Auf diese Verpflichtung ist im Aufnahmeantrag hinzuweisen.**
- **Der Verein besteht aus :**
 - **a. aktiven Mitgliedern (Erwachsene)**
 - **b. Jugendlichen (bis 18 Jahre)**
 - **c. Kinder (bis 14 Jahre)**
 - **d. passive Mitglieder (Erwachsene die nicht aktiv den Sport ausüben)**
 - **e. Fördermitglieder (Mitglieder die den Tennissport nicht ausüben wollen oder können, Eltern deren Kinder Mitglieder sind und Freunde des TC Seeschneid.)**
- **TC Seeschneid.)**





Tennisclub Seeschneid e.V. | 85567 Grafing

§ 6 Stimmrecht

- Die aktiven und passiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- Jugendliche und Fördermitglieder können an der Versammlung als Hörer teilnehmen, falls der Vorstand vor Einberufung der Versammlung nicht anders beschließt.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge

- Die Jahresbeiträge können in jeder Versammlung geändert werden. Die Jahresbeiträge sind jährlich zum 31. März fällig und werden mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- Einmalige Gebühren (Aufnahmegebühren) können im Rahmen der Vollversammlung sowohl in der Höhe als auch grundsätzlich beschlossen / abgeschafft werden.
- Gastspieler haben die Möglichkeit, die Anlagen des Vereins mit einem Mitglied zu nutzen. Die Beiträge für Gastspieler werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- Im Zusammenhang mit dem Jahresbeitrag wird auch ein Betrag für Arbeitsstunden von jedem aktiven Mitglied eingezogen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach Menge der Arbeitsstunden und dem festgelegten Stundensatz. Beides wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jede offiziell geleistete Arbeitsstunde (nur aktive Mitglieder) wird im Folgejahr verrechnet.





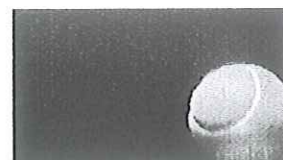
Tennisclub Seeschneid e.V. | 85567 Grafing

§ 8 Vorstand

- **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie außerhalb der Haushaltansätze von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,- € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Jede Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich abzufassen.**
- **Der Vorstand besteht aus dem :**
- **1. Vorsitzenden**
- **2. Vorsitzenden**
- **Kassenwart**
- **Sportwart**
- **Jugendwart**
- **Schriftführer**
- **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.**

§ 9 Wahl des Vorstandes

- **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.**
- **Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu bilden. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser beantragt die Entlastung des scheidenden Vorstandes, nimmt die Vorschläge für die Wahl der einzelnen Vorstandsposten entgegen und leitet die Wahl.**
- **Der Vorstand ist in der gemäß § 7 angegebenen Reihenfolge zu wählen.**
- **Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl.**
- **Auf Antrag ist in geheimer Wahl abzustimmen.**
- **Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sich der gesamte Vorstand zur Wiederwahl bereiterklärt.**
- **Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter bzw. ein dritter Wahlgang.**





§ 10 Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes

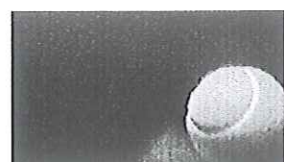
- **Scheidet ein Vorstandsmittglied aus, hat es alle dem Verein gehörenden Gegenstände und schriftlichen Unterlagen unverzüglich dem 1.Vorsitzenden auszuhändigen. Der Vorstand ergänzt sich selbst bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Ernennung neuer Mitglieder in gleicher Zahl.**

§ 11 Weisungsrecht des Vorstandes

- **Alle Vorstandsmittglieder sind im Rahmen dieser Satzung allen Mitgliedern gegenüber weisungs- und vertretungsberechtigt.**

§ 12 Jahreshauptversammlung

- **Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im März eines jeden Jahres statt. Zu dieser sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.**
- **Die Tagesordnung der JHV muss enthalten :**
- **Bericht des Vorstandes**
- **Bericht des Kassenprüfers**
- **Genehmigung des Haushaltsplanes**
- **Außerordentliche Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand ein wenn :**
- **1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt**
- **In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats zu erfolgen. Der Termin ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.**
- **Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 6 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.**





Tennisclub Seeschneid e.V. | 85567 Grafing

- **Beurkundung von Beschlüssen:**
Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch :
- freiwilliger Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 14 Austritt

- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist jederzeit möglich.
- Er wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.

§ 15 Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind :
- grober Verstoß gegen die Satzung, die Spielordnung oder die Zwecke des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung
- Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung.

TC Seeschneid e.V. | 85567 Grafing | Telefon 08092 3955

eMail tennisclub@tc-seeschneid.de | web www.tc-seeschneid.de

Sparkasse Grafing | Konto-Nummer 13797 | BLZ 700 518 05



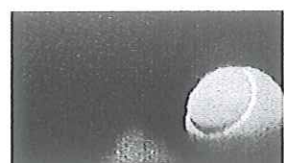


§ 16 Spielordnung

- Den Spielbetrieb regelt eine besondere Spielordnung

§ 17 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Zur Beschlussfassung sind 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband zu oder im Falle dessen Ablehnung der Gemeinde Grafing, mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.





§ 18 Satzungsänderungen

- Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder
- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19 Versammlungsbeschluss

- Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2006 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 31. März 2007 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die Verabschiedung dieser Satzung treten sämtliche früheren Satzungen außer Kraft.
- Grafing, den 31. März 2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Sportwart

Jugendsportwart

